

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

waltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010) sowie alle ihre einschlägigen Resolutionen,

*in Anerkennung* dessen, welche bedeutsame und wichtige Rolle die Freundschaft als eine edle und kostbare Empfindung im Leben der Menschen in aller Welt spielt,

*eingedenk* dessen, dass die Freundschaft zwischen Völkern, Ländern, Kulturen und Menschen ein Ansporn für Friedensbemühungen sein kann und Gelegenheit bietet, Brücken zwischen Gemeinschaften zu bauen und die kulturelle Vielfalt zu würdigen,

*erklärend*, dass die Freundschaft zu den im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen unternommenen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen, der Solidarität, des gegenseitigen Verständnisses und der Aussöhnung beitragen kann,

*in der Überzeugung*, wie wichtig es ist, die Jugend und die führenden Entscheidungsträger von morgen in Gemeinschaftsaktivitäten einzubinden, deren Ziel die Einbeziehung verschiedener Kulturen und ihre gegenseitige Achtung ist, und gleichzeitig die internationale Verständigung, die Achtung der Vielfalt und eine Kultur des Friedens zu fördern, im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens,

*feststellend*, dass jedes Jahr in vielen Ländern Aktivitäten, Veranstaltungen und Initiativen zum Thema Freundschaft stattfinden,

1. *beschließt*, den 30. Juli zum Internationalen Tag der Freundschaft zu bestimmen;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen und regionalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und Privatpersonen, den Internationalen Tag der Freundschaft in angemessener Weise und im Einklang mit der Kultur und den sonstigen lokalen, nationalen und regionalen Gegebenheiten oder Bräuchen zu begehen, einschließlich durch Bildungsarbeit und Sensibilisierungsmaßnahmen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

### RESOLUTION 65/276

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 3. Mai 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 180 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.64/Rev.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

\* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay,

Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Arabische Republik Syrien, Simbabwe.

### 65/276. Teilnahme der Europäischen Union an der Arbeit der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der Rolle und der Autorität der Generalversammlung als eines Hauptorgans der Vereinten Nationen und der Bedeutung ihrer Wirksamkeit und Effizienz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der Charta der Vereinten Nationen,

*in der Erkenntnis*, dass das heutige durch Interdependenz gekennzeichnete internationale Umfeld die Stärkung des multilateralen Systems im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts erforderlich macht,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen wichtig und für die Vereinten Nationen von Vorteil ist,

*aner kennend*, dass es Sache jeder Regionalorganisation ist, die Modalitäten ihrer Außenvertretung festzulegen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 3208 (XXIX) vom 11. Oktober 1974, mit der sie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Beobachterstatus gewährte,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass die Europäische Union im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen die Europäische Gemeinschaft abgelöst hat und Vertragspartei vieler unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen geschlossener Übereinkünfte ist und als Beobachter oder Teilnehmer an der Arbeit mehrerer Sonderorganisationen und Organe der Vereinten Nationen mitwirkt,

*feststellend*, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Außenvertretung der Europäischen Union, die früher von den Vertretern des Mitgliedstaats wahrgenommen wurde, der den turnusmäßigen Vorsitz des Rates der Europäischen Union innehatte, den folgenden institutionellen Vertretern übertragen haben: dem Präsidenten des Europäischen Rates, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Europäischen Kommission und den Delegationen der Europäischen Union, die die Rolle übernommen haben, im Namen der Europäischen Union in Ausübung der von ihren Mitgliedstaaten übertragenen Zuständigkeiten tätig zu werden,

*eingedenk* der in den entsprechenden Resolutionen festgelegten Modalitäten für die Teilnahme von Beobachterstaaten und Rechtsträgern mit Beobachterstatus und anderen Beobachtern an der Arbeit der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt*, dass die Generalversammlung ein zwischenstaatliches Organ ist, dessen Mitgliedschaft auf die Staaten beschränkt ist, die Mitglieder der Vereinten Nationen sind;

2. *beschließt*, die in der Anlage zu dieser Resolution festgelegten Modalitäten für die Teilnahme der Vertreter der Europäischen Union, in ihrer Eigenschaft als Beobachter, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung, ihrer Ausschüsse und Arbeitsgruppen, den unter der Schirmherrschaft der Versammlung einberufenen internationalen Treffen und Konferenzen und den Konferenzen der Vereinten Nationen anzunehmen;

3. *stellt fest*, dass die Generalversammlung aufgrund eines Antrags im Namen einer Regionalorganisation, die Beobachterstatus in der Versammlung hat und deren Mitgliedstaaten Regelungen vereinbart haben, die es den Vertretern dieser Organisation gestatten, im Namen der Organisation und ihrer Mitgliedstaaten zu sprechen, Modalitäten für die Teilnahme der Vertreter dieser Regionalorganisation beschließen kann, wie sie in der Anlage zu dieser Resolution festgelegt sind;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung während ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Umsetzung der in der Anlage zu dieser Resolution festgelegten Modalitäten zu unterrichten.

### **Anlage**

#### **Teilnahme der Europäischen Union an der Arbeit der Vereinten Nationen**

1. Im Einklang mit dieser Resolution gilt für die Vertreter der Europäischen Union zum Zweck der Darlegung der Standpunkte, auf die sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten geeinigt haben, Folgendes:

a) Sie dürfen unter den Vertretern wichtiger Gruppen in die Rednerliste eingetragen werden, um Stellungnahmen abzugeben;

b) sie werden zur Teilnahme an der Generaldebatte der Generalversammlung eingeladen, wobei sich die Rangfolge der Redner nach der feststehenden Praxis für teilnehmende Beobachter und nach der Ebene der Teilnahme richtet;

c) sie dürfen ihre die Tagungen und die Arbeit der Generalversammlung und die Tagungen und die Arbeit aller unter der Schirmherrschaft der Versammlung einberufenen internationalen Treffen und Konferenzen und der Konferenzen der Vereinten Nationen betreffenden Mitteilungen ohne Zwischenschaltung einer anderen Stelle unmittelbar als Dokumente der Versammlung, des Treffens oder der Konferenz verteilen lassen;

d) sie dürfen außerdem Vorschläge und Änderungsanträge, auf die sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union geeinigt haben, mündlich unterbreiten; eine Abstimmung über diese Vorschläge und Änderungsanträge erfolgt nur auf Antrag eines Mitgliedstaats;

e) sie dürfen in Bezug auf Standpunkte der Europäischen Union nach entsprechender Entscheidung des Vorsitzenden das Recht auf Antwort wahrnehmen; dieses Recht ist auf eine Stellungnahme je Punkt begrenzt.

2. Für die Vertreter der Europäischen Union werden Sitzplätze unter den Beobachtern reserviert.

3. Die Vertreter der Europäischen Union haben weder das Stimmrecht noch das Recht, Resolutions- oder Beschlussentwürfe mit einzubringen oder Kandidaten aufzustellen.

4. Der Präsident der Generalversammlung gibt nur einmal zu Beginn jeder Tagung eine einleitende Erläuterung ab oder erinnert an diese Resolution.

### **RESOLUTION 65/277**

Verabschiedet auf der 95. Plenarsitzung am 10. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.77, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

#### **65/277. Politische Erklärung zu HIV und Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von HIV und Aids**

*Die Generalversammlung*

*verabschiedet* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene politische Erklärung zu HIV und Aids.